



Informationen für anzeigepflichtige Fernsehprogramme (insb. Kabelfernsehen und Web-TV)

Inhalt

1	Anforderungen an Anbietende	2
1.1	Anzeigeverpflichtung	2
1.2	Aktualisierungsverpflichtung	3
2	Durchführung von Anzeigen und Aktualisierungen	3
3	Ausschlussgründe	3
4	Anforderungen an anzeigepflichtige Fernsehprogramme	4
5	Finanzierungsbeitrag	4

(Version 01/2025)

1 Allgemeine Informationen

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über wesentliche Regelungen für Fernsehveranstalter¹, die ihre Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben. Hierzu zählen insbesondere Kabelfernsehveranstalter und Veranstalter von Web-TV. Für nähere Informationen zu Fernsehprogrammen, die einer Zulassungspflicht unterliegen, verweisen wir Sie auf die betreffenden Merkblätter. Zu beachten ist weiters, dass Kabelhörfunk im Privatradiogesetz (PrR-G) geregelt ist. Auch hierzu verweisen wir Sie auf das betreffende Merkblatt (https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/mediendienste/DownloadOrdnerRegulierung/Merkblaetter/Merkblatt_Kabelhoerfunk_V2020.pdf).

Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das AMD-G, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Für Ihre Tätigkeit bildet das AMD-G die wesentliche rechtliche Grundlage. Daneben ist insbesondere noch das KOG von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich mit dem AMD-G sowie den wesentlichen Bestimmungen des KOG vertraut zu machen, zumal Rundfunkveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten müssen. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für

¹ In diesem Merkblatt wird abweichend von der gesetzlich benutzten männlichen Form eine geschlechtsneutrale Bezeichnung benutzt. Etwa Antragstellende oder antragstellende Person anstelle Antragsteller oder Anbietende anstelle Anbieter.

Rundfunkveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

1.1 Zuständige Behörde

Die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)** ist zuständig für die Rechtsaufsicht über den privaten Rundfunk in Österreich. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für anzeigepflichtige Fernsehprogramme ist das **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)**.

Fernsehveranstalter sind jene, die Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schaffen, zusammenstellen und verbreiten oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lassen (vgl. § 2 Z 17 AMD-G).

Wer Fernsehprogramme **ausschließlich weiterverbreitet** (etwa als Satelliten- oder Kabelnetzbetreiber), ist nicht Fernsehveranstalter:in und unterliegt daher nicht den nachfolgend dargestellten Regelungen. Für nähere Informationen für Kabelnetzbetreiber und ihre gesonderte Anzeigepflicht nach § 6 Telekommunikationsgesetz 2021 („Allgemeingenehmigung“) wird auf die Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> (Rundfunk – Informationen – für Netzbetreiber) verwiesen.

Ein **Fernsehprogramm** ist ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den **zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans** bereitgestellt wird (vgl. § 2 Z 16 AMD-G).

2 Anforderungen an Anbietende

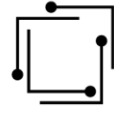
Für Anbietende anzeigepflichtiger Fernsehprogramme (Kabelfernsehen und Web-TV) ergeben sich aus dem AMD-G insbesondere folgende Anforderungen:

2.1 Anzeigeverpflichtung

Fernsehveranstalter, die nicht einer Zulassungspflicht unterliegen (wie im Falle von Satellitenfernsehen und terrestrischem Fernsehen) haben ihre Tätigkeit **spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria anzuzeigen** (vgl. § 9 Abs. 1 AMD-G).

Gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G hat diese Anzeige zu enthalten:

- Name, Adresse und allfällige Vertreter:innen und Zustellungsbevollmächtigte des Mediendiensteanbietenden;



- Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 (Eigentumsverhältnisse sowie Beteiligungen von Medieninhabenden);
- Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang; sowie
- Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

2.2 Aktualisierungsverpflichtung

Die Fernsehveranstalter bzw. Mediendienstanbieter haben der KommAustria Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden (§ 10 Abs. 7 AMD-G). Sämtliche andere Daten sind gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G **jährlich zu aktualisieren** und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der KommAustria zu übermitteln, da diese ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen hat.

3 Durchführung von Anzeigen und Aktualisierungen

Die Anzeige sowie die Aktualisierung können über das Web-Portal eRTR der RTR-GmbH durchgeführt werden: Voraussetzung für die Nutzung des Web-Interface ist die Durchführung einer Erstanmeldung, um Benutzerkennung und Passwort zu erhalten. Nach elektronischer Übermittlung der Daten an die Regulierungsbehörde und erfolgter Prüfung werden Passwort und Benutzerkennung bekannt gegeben. Nutzende können alle eRTR-Services in Anspruch nehmen sowie ihre Stammdaten online verwalten. Auch die Verwendung der ID Austria ist möglich. Anfragen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse agg@rtr.at.

Darüber hinaus sind Eingaben auch schriftlich oder per E-Mail an folgende Anschrift möglich: Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, E-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

4 Ausschlussgründe

Gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 AMD-G dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, nur folgende Dienste veranstalten bzw. anbieten:

- Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks sind; sowie
- audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Des Weiteren dürfen gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 AMD-G juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, nur folgende Dienste veranstalten bzw. anbieten:

- Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;
- Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

5 Anforderungen an anzeigepflichtige Fernsehprogramme

Für anzeigepflichtige Fernsehprogramme gelten die Bestimmungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G („Anforderungen an alle audiovisuellen Mediendienste“ bzw. „Besondere Anforderungen an Fernsehprogramme und -sendungen“). Diese umfassen insbesondere die allgemeinen Programmgrundsätze, den Schutz von Minderjährigen sowie Anforderungen an Werbung und Teleshopping. Den Inhalt können Sie im Einzelnen dem AMD-G entnehmen. Im Übrigen können Sie sich bei konkreten Anfragen jederzeit an die Regulierungsbehörde wenden.

6 Finanzierungsbeitrag

Gemäß § 35 KommAustria-Gesetz (KOG) sind in Österreich niedergelassene Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendienstanbieter verpflichtet, einen jährlichen Finanzierungsbeitrag zur Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH im Fachbereich Medien zu leisten. Der Finanzierungsbeitrag wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des Beitragspflichtigen zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmengeld nach § 31 ORF-G) berechnet. Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält der Text des § 35 KOG sowie die Website der RTR-GmbH.